

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-07013-23
Baugrundstück: Badbergen, Holdorfer Chaussee 21
Gemarkung: Grönloh
Flur: 8
Flurstück(e): 44/3

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers

Geplant ist der Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Grönloh, Flur 8, Flurstück 44/3. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.124 Stallplätze für Sauen und Jungsauen genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers ist ein relevanter Anstieg der Emissionen nicht zu erwarten. Für das Vorhaben fällt ein geringfügiger Flächenverbrauch (ca. 16 m²) an. Dabei wird die vorhandene Vegetation überbaut. Bei der überplanten Fläche handelt es sich jedoch um teilweise unversiegelten Hofraum in direktem Anschluss an das Stallgebäude. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich eine geschützte Wallhecke sowie geschützte Biotop. Der Tierbestand wird nicht verändert, ein relevanter Anstieg der Emissionen ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke